

Ueber die deutsche Post-Konferenz

bringt die Leipziger Zeitung Folgendes aus Dresden, das auch für unsere Leser von besonderem Interesse sein dürfte:

Unsere deutsche Post-Konferenz hat sich vertagt. Nur als eine Vertagung stellt sich nämlich der Beschluß der versammelten Bevollmächtigten dar, das umfassende Ergebnis der bisherigen Verhandlungen vorerst zur Entschließung ihrer Regierungen zu bringen, um bei ihrem schon in der Einladung zur Konferenz nach Dresden vorausgesetzten Wiederzusammentritt dem in seinen Hauptbestandtheilen ausgeführten Werke die einzelnen Ausbaue einzuverleiben und den Schlußstein zu geben. Eine Vertagung zu diesem Endzwecke erschien aber schon darum zweckmäßig, ja unvermeidlich, weil die wenigsten Abgeordneten mit einer über vorläufige Verabredungen hinausreichenden Vollmacht versehen waren und unter den vorwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen versehen sein konnten.

Obschon aber deshalb eine nach allen Seiten hin bindende und vollständige Vereinigung zur Zeit noch nicht vorliegt, so mögen wir uns doch schon jetzt einen Rückblick auf das bisherige Wirken der Konferenz um so weniger versagen, als wir uns überzeugt halten, es werden die bisherigen Erfolge vor den Augen jedes mit den Verhältnissen Vertrauten die verdiente Anerkennung finden und dem deutschen Publicum die Hoffnung gewähren, daß die von ihm mit so regem Interesse aufgefaßte Idee der Vereinigung Deutschlands zu Einem Postgebiete ihrer Verwirklichung mit raschen Schritten entgegengeht.

Der Verein, welcher sämtliche deutsche und die zu Oesterreich und Preußen gehörigen außerdeutschen Staaten umfassen soll, bezweckt in seiner vollen Ausbildung durchgängig gleiche Normen für das vereinsländische Postwesen überhaupt und zunächst gleichmäßige Bestimmungen für die Tarirung und Behandlungen aller Postsendungen für den internationalen Vereinsverkehr.

Die Benutzung der für jeden Fall geeignetsten Routen wird in allen Richtungen gegenseitig gestattet und die Leitung der Postsendungen durch diejenigen Verkehrsmittel innerhalb jedes Staatsgebietes zugesichert, welche die meiste Beschleunigung darbieten. (Eisenbahnen, Bureaux ambulants.)

Für den Verein besteht Gleichheit des Maßes, Gewichts und der Münzwährung.

Als Maß ist die deutsche oder sogenannte geographische Meile zu 15 auf einen Grad des Aequators und

als Gewicht das wissenschaftlich begründete Grammengewicht in der Art vorgeschlagen, daß als Einheit das Pfund zu 500 Grammen betrachtet und in 32 Loth getheilt wird, wodurch die seither bestandene, bis auf $\frac{1}{3}$ pro Pfund ansteigende Abweichung der deutschen Gewichte für den Postverkehr ausgeglichen wird.

Der Münzwährung hat die Konferenz die den deutschen Münzsystemen allenthalben mit Ausnahme von Bremen, zum Grunde liegende kölnische feine Mark ebenfalls zur Basis gegeben und $\frac{1}{12}$ Mark als Rechnungseinheit oder 1 Thlr. Postwährung mit Theilung in 100 „Kreuzer“ bezeichnet. Alle Werthsbestimmungen im gegenseitigen Verkehr der Vereins-Post-Anstalten sollen nach dieser Postwährung erfolgen, welche einerseits die Erleichterung der Decimalrechnung, andererseits für die im weitesten Umfange bestehenden Landes-Münzfüße eine bequeme Reduction darbietet. Es versteht sich dabei, daß alle Werthsbestimmungen dem Publicum gegenüber in der jedesmaligen Landesmünze stattfinden, und es sind in Oesterreich 3 Rthlr. Post-Währung = 5 Fl., in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Weimar, Braunschweig, Oldenburg, Gotha, Altenburg, Anhalt, Schwarzburg theilweise, Lippe, Waldeck, Reuß 6 Rthlr. Post-Währung = 7 Rthlr. Landes-Währung; in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Koburg, Meiningen, Schwarzburg theilweise, Hohenzollern, Hessen-Homburg, Frankfurt 24 Rthlr. Post-Währung = 49 Fl. Rh.; in Holstein und

Lauenburg 24 Rthlr. P.-W. = 37 Reichsbankthaler; in Luxemburg 24 Rthlr. P.-W. = 105 Franks; in Lübeck und Hamburg 6 Rthlr. P.-W. = 17 Mark; in Bremen (woselbst des dort bestehenden Goldfußes halber eine Werthsbestimmung nach der kölnischen Mark nur auf Grund der jeweiligen Coursverhältnisse und deshalb jetzt zu $12\frac{1}{2}$ Rthlr. bremisch auf die feine Mark angenommen werden kann) 24 Rthlr. P.-W. = 25 Rthlr. bremisch.

Der Tarif für die internationale Vereins-Korrespondenz ergibt für den einfachen — weniger als ein L. (15^g Gramm.) wiegenden — Brief

	bis 6 Meilen	—	2 Kr.
über 6	20	—	5
	20	—	10

gemeinschaftliches Porto, wobei der Ansatz eines Transitporto's, welches die durch mehrere deutsche Gebiete laufenden Briefe bisher so sehr vertheuerte, nicht mehr stattfinden kann.

Für schwere Sendungen steigt das Porto

bis — Pfd. 4 Lth. um das einfache Porto pr. Lth.									
von mehr als 4 Lth. bis 1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
„ „ „ 1 Pfd.	8

Sendungen von weniger als 4 Loth werden ohne Unterschied von 4 Loth und mehr — aber von weniger als 5 Pfd. — nur auf Verlangen als Gegenstände der Briefpost behandelt werden. Damit diese Tare nicht da, wo bisher die Steigerung des Porto's mit sehr kleinen Beträgen von Meile zu Meile stattfand, Unzuträglichkeiten herbeiführe, ist dem durch eine besondere Vereinbarung vorgesehen. Der Frankirungszwang hört im Allgemeinen auf, und jeder Verwaltung bleibt die Einführung von Frankirungstempeln — nach dem Vorgange von England — überlassen, welche erstere solchenfalls innerhalb des gesammten Vereins als Franko-Zeichen gelten.

Frankirte Kreuzbandsendungen werden nur mit $\frac{1}{4}$ Waarenproben und Muster mit $\frac{1}{2}$ der Vereins-Portosätze vernommen. Das Zusammenfassen mehrerer Exemplare der zu Kreuzbandsendungen geeigneten Gegenstände unter einem Kreuzbände oder einer Schleife bis zum Gesamtgewichte von weniger als 16 Loth ist unverwehrt.

Recommandirte Briefe werden neben dem Porto gleichmäßig mit einer Gebühr von 6 Kr., außerdem mit keiner Quittungs-Schein- oder höheren Bestellgebühr belegt.

Allgemeine Portofreiheit besteht für die Korrespondenz unter den Oberhäuptern der Postvereinsstaaten, den Mitgliedern der Regentenfamilien und den Mitgliedern des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, hiernächst aber auch für die Official-Korrespondenz aller öffentlichen Behörden im Vereins-Gebiete.

Für Retour-Briefe, für irrig geleitete, nicht angenommene und reclamirte Briefe u., wie für Post-Restanten, sind diejenigen Vorschriften getroffen, welche dieselben so bald und so billig als möglich ihrer Bestimmung zuzuführen geeignet sind.

Für die zwischen Post-Vereins-Staaten und außerdeutschen Ländern durch Vereinsgebiet transitirende Korrespondenz, wie für nicht-vereinsländische Zeitungen soll, unter Beseitigung besonderer Transit-Porto-Ansätze, eine Gesamt-Tare festgesetzt werden, woraus zugleich die Entschädigung für Transit-Porto zu bestreiten wäre. Wofern eine Vereinigung hierüber nicht zu Stande käme, soll doch jedenfalls eine Regelung der von den einzelnen Post-Verwaltungen bei den verschiedenen Korrespondenzen zu erhebenden eigenen und Transit-Portos erfolgen. — Hierin wird daher eine der wesentlichsten Aufgaben für die Konferenz bei ihrer Wiedervereinigung liegen, deren Lösung, der obwaltenden Schwierigkeiten ungeachtet, jedoch nicht zu bezweifeln steht.

Für die Besorgung und Beförderung vereinsländischer Zeitungen innerhalb des Vereinsgebietes wird unter Festsetzung einer Minimal- und Maximal-Tare eine Gebühr von 50 pCt. bei politischen, von